P.b.b. 02Z032107M Erscheinungsort 5020 Salzburg Verlagspostamt 5020 Salzburg



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. April 2016 Folge 8/2016

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne	2, 3
Impressum	4
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlung	4, 5
Öffentliche Straßenbeleuchtung	6



Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/63632/2015/015

Salzburg, 20. April 2016

Betrifft:

135. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 für ein Gebiet im Bereich Saalachstraße/Pulvermacherweg, Gst. 185/1, KG Liefering II Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.4.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 135. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 134. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2016, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 im Bereich Saalachstraße/Pulvermacherweg, Gst. 185/1, KG Liefering II beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 21.3.2016, Zahl 21003-T101/104/6-2016, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/31742/2016/004

Salzburg, 12. April 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße Nord 4/G1/N1" – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Alpenstraße Nord 4/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Aspergasse 23, 25 und 27

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Alpenstraße Nord 4/G1/N1" im Bereich Aspergasse 23, 25 und 27, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

> Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/35670/2016/006

Salzburg, 12. April 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Taxham - Wals 2/G1/N1 Willhelm-Kreß-Straße"; 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Taxham - Wals 2/G1 Willhelm-Kreß-Straße"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Eduard-Kuhn-Straße 2 und 4

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Taxham - Wals 2/G1/N1 Willhelm-Kreß-Straße" im Bereich Eduard-Kuhn-Straße 2 und 4, Gst.475/10; 481/41; KG Siezenheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

> Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/24537/2016/005

Salzburg, 15. April 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg/Nonntal 7/G1/N1" – 1. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Akademiestraße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Morzg/Nonntal 7/G1" im Bereich Akademiestraße, Gst. 2063/12, KG Salzburg, entsprechend der planlichen

Darstellung "Morzg/Nonntal 7/G1/N1", vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/46679/2015/011

Salzburg, 22. April 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Auerspergstraße 1/G1/N1" – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Auerspergstraße 1/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Auerspergstraße - Paracelsusbad

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Auerspergstraße 1/G1/N1" im Bereich Auerspergstraße - Paracelsusbad, Gst. 1055/4, 1055/5 (Teilfläche), 1055/6, 3735/2 (Teilfläche), 3753/1 (Teilfläche) und 3753/2, alle KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

> Für den Bürgermeister: Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine



der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 8/201629. April 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT: SALZBURG Magistrat

Fund-Service

Schloss Mirabell Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072-3580 fundamt@stadt-salzburg.at

www.fundamt.gv.at

Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/41241/64-2016

Salzburg, 11. April 2016

Offentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Salzburg Sport GmbH - Nachwuchsakademie in Liefering/Salzburg;

- Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens auf dem Grundstück 259/14, KG56528 Liefering II, zur Gewinnung von Grundwasser (Nutzwasser) zur Kühlung und Bewässerung mit
 - einem Wärmetauscher,
 - einem unterirdischen Pufferbecken,
 - einer Kühlwasserleitung,
 - Ableitungen zur Sickergalerie bzw. zum unterirdischen Pufferbecken und
 - einer Bypassleitung ins Pufferbecken,
- Errichtung einer Sickergalerie zur Versickerung der-Kühlwässer auf dem Grundstück 2554/36, KG Liefering II, sowie
- 3) Versickerung von eventuell verunreinigten Beregnungswässern aus den Spielflächen;

nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung

findet am Freitag, dem 13. Mai 2016, um 8:30 Uhr mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer auf dem Parkplatz vor der Sportakademie in Salzburg Liefering (vor dem Gasthaus Gann)

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Über-einstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in

Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 11.04.2016, Zl 20701-1/41241/64-2016, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlagevertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Per-

sonengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt der Stadt Salzburg während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann: Mag. Anita Weikl



Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14 Mo, Do, Fr 10-18 Uhr Di, Mi 15-19 Uhr und **Sa** 10-15 Uhr Tel. 8072-2450 <u>stadtbibliothek@stadt-salzburg.at</u> www.stadt-salzburg.at Magistrat Salzburg Zahl: 06/04/40562/2009/005

Salzburg, 4. März 2016

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes;

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 01. März 2016 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBI. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 01.04.2016 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Philipp-Harpff-Straße 9 bis Bayerhamerstraße auf Gst. 3818/2, KG Salzburg.

Für den Bürgermeister: Dr. Barbara Unterkofler



STADT: SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072-2000 buergerservice@stadt-salzburg.at www.stadt-salzburg.at

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8
Tel. 82 03 45
Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr
Di bis Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr
friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell Tel. 8072-3563

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel) Tel. 8072-3230

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20 Tel. 8072-4540

«FIRMA2» «FIRMA» «FIRMA3» «STRASSE» «PLZ» «ORT»

DVR 0089443



Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- Beschlüsse des Gemeinderates
- Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit
- Öffentliche Ausschreibungen
- u.v.m.

X

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des "Amtsblattes der Stadt Salzburg".

Name:	
Straße:	
UID-Nummer:	
Postleitzahl:	Ort:
	_
Datum:	Unterschrift:

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



Amtsblatt

Nur EURO 18,89 pro Jahr im Abo

Kundmachungen, Ausschreibungen u.v.m. aus der Stadt Salzburg